

S a t z u n g

der Gemeinde Räckelwitz über eine Veränderungssperre

im Bereich des

Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbeobjekt Firma Brühl“

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. S. 3098) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Räckelwitz am 30.04.2008 folgende Veränderungssperre:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf Teile der Flurstücke Nr. 102/2, 104/2 und 286/4 der Gemarkung Schmeckwitz, gleichzeitig Bebauungsplanfläche des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbe-objekt Firma Brühl“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im Lageplan (Anlage) mit einer Strichlinie dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

§ 3 – Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Räckelwitz Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Gewerbeobjekt Firma Brühl“ rechtsverbindlich ist, spätestens jedoch ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten.

Räckelwitz, den 30.04.2008

Brüßk
Bürgermeister

Anlage

Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschuß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschuß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Brußk
Bürgermeister